

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katrin Schmidberger (GRÜNE)**

vom 16. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Dezember 2025)

zum Thema:

**Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Mieterorganisationen durch das Land Berlin - wie steht es um den Miet-Rechtsschutz für Mieter\*innen, die Kosten der Unterkunft erhalten?**

und **Antwort** vom 29. Dezember 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Dez. 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Katrin Schmidberger (GRÜNE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24627  
vom 16. Dezember 2025  
über Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Mieterorganisationen durch das Land Berlin -  
wie steht es um den Miet-Rechtsschutz für Mieter\*innen, die Kosten der Unterkunft erhalten?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele KdU-Haushalte/Personen haben seit 2020 jeweils die Möglichkeit genutzt? Bitte einzeln aufschlüsseln nach Jahr sowie in absoluten Zahlen.
5. Wie viele finanzielle Mittel wurden in den Jahren seit 2020 jeweils für diese Mitgliedsbeitrags-Übernahme verausgabt? Bitte einzeln aufschlüsseln.
6. Wie viele finanzielle Mittel konnte nach Schätzung des Senats dadurch bei den Kosten der Unterkunft eingespart werden?

Zu 1., 5. und 6.: Die vorliegenden Daten resultieren aus den durch die Mieterorganisationen zu erstellenden Statistiken. Diese liegen nicht von allen Mieterorganisationen vollständig vor.

Die auswertbaren Daten sind der Anlage 1 zu entnehmen.

2. Wie schlüsseln sich diese KdU-Haushalte auf in Bezug auf die zuständigen Behörden/Ämter wie das Jobcenter, das Sozialamt oder das LAF?

Zu 2.: Eine Aufschlüsselung der in Anspruch genommenen Leistungen nach den jeweils zuständigen Behörden (Jobcenter, Sozialämter, Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten) ist nicht möglich, da die hierfür erforderlichen Daten nicht einheitlich erhoben werden. Mangels gesonderter statistischer Erfassung kann keine Differenzierung nach Rechtskreisen vorgenommen werden. Die Übernahme erfolgt in allen Bereichen ausschließlich im Rahmen von Einzelfallentscheidungen.

2. In welcher Weise haben die Ämter (das Jobcenter, das Sozialamt und das LAF jeweils) für die Übernahme bzw. Beantragung zur Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Mieterorganisationen (Berliner Mieterverein e.V., Alternativer Mieter- und Verbraucherschutzbund e.V. und Spandauer Mieterverein für Verbraucherschutz) bei den betroffenen Haushalten vorher geworben?

Zu 2.: Eine proaktive Bewerbung der Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Mieterorganisationen oder sonstiger möglicher Sozialleistungen durch Jobcenter, Sozialämter oder das LAF findet nicht statt. Hinweise erfolgen nur anlassbezogen im Rahmen individueller Beratungsgespräche, wenn mietrechtliche Auseinandersetzungen bestehen oder absehbar sind.

3. Findet die Bewerbung dieser Maßnahme präventiv statt oder erst bei Streitigkeiten/Mieterhöhungsverlangen/Nachforderungen von Heiz- und Betriebskosten durch Vermieter\*innen?

Zu 3.: Hinweise erfolgen in der Regel anlassbezogen, insbesondere bei bestehenden oder drohenden mietrechtlichen Konflikten. Eine präventive, flächendeckende Information aller leistungsberechtigten Haushalte ist seitens der Jobcenter oder Sozialämter nicht vorgesehen.

Eine berlinweite Vorgabe oder statistische Erfassung hierzu besteht nicht.

4. Bekommen die KdU-Haushalte, die Hilfe beantragen, zeitgleich mit dem Bescheid auch eine Information über die Möglichkeit der Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für die Mieterorganisationen?

Zu 4.: Eine standardisierte Information über die Möglichkeit der Übernahme von Mitgliedsbeiträgen für Mieterorganisationen ist nicht Bestandteil der Leistungsbescheide. Entsprechende Hinweise erfolgen gegebenenfalls im Rahmen individueller Beratung.

7. Aus welchen Gründen wird der Senat diesen Zuschuss nun einstellen bzw. warum beendet er die Kooperation mit den genannten Mieterverbänden?

Zu 7.: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jüngst klargestellt, dass solche Aufwendungen keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung darstellen, da sie nicht aus dem Mietverhältnis selbst resultieren, sondern auf eigenständigen vereins- oder versicherungsrechtlichen Verpflichtungen beruhen. Der Senat ist hierzu im Gespräch mit dem Bundesministerium.

Soweit im Rahmen eines Kostensenkungsverfahrens eine gesteigerte Beratungspflicht besteht, erfolgt diese durch Information und Beratung. Kosten für externe Beratung, die der Leistungsträger für erforderlich hält, sind gegebenenfalls als Verwaltungskosten zu tragen. Leistungsberechtigte Personen fallen in der Regel in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe nach den gesetzlichen Regelungen, welche bei Bedarf in Anspruch genommen werden können.

8. Inwiefern wäre es angebracht diese Zuschüsse für die Mitgliedschaften bei Mieterverbänden (Rechtsschutz) angesichts steigender Kosten für die Kosten der Unterkunft zu erhöhen bzw. mindestens weiter zu finanzieren?

Zu 8.: Der Senat erkennt an, dass mietrechtliche Beratung zur Sicherung von Wohnraum beitragen kann. Entscheidungen über eine Fortführung oder Ausweitung entsprechender Unterstützungsleistungen sind jedoch im Kontext der verfügbaren Haushaltsmittel sowie der bundesrechtlichen Vorgaben zu treffen.

9. Inwiefern wurde mit den betroffenen Mieterverbänden vorher gesprochen?

Zu 9.: Da die Entscheidung aufgrund einer rechtlichen Klarstellung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kurzfristig erfolgt ist, sind im Vorfeld keine Gespräche mit den kooperierenden Mieterorganisationen möglich gewesen.

10. Falls ja, wann ist dies geschehen und was wurde dort besprochen bzw. vereinbart? Falls nein, warum hat der Senat dies nicht für notwendig gehalten?

Zu 10.: Entfällt, siehe Antwort zu Frage 9.

11. Inwiefern bestehen noch gültige Kooperationsverträge mit den drei Mieterverbänden oder waren diese bis Ende Januar 2026 zeitlich begrenzt? Falls diese weiter laufen, wie wird der Senat damit umgehen?

Zu 11.: Die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den genannten Mieterverbänden waren nicht zeitlich befristet. Eine Kündigung steht allen Vertragspartnern aus wichtigem Grund jederzeit offen.

Berlin, den 29. Dezember 2025

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Anlage 1

	AMV	BMV	SpMV	Gesamt Berlin	
<b>Zu 1.: Neu-Mitglieder aufgrund Kooperationsvereinbarung:</b>					
2020	48	677	71	796	
2021	58	457	10	525	
2022	47	408	8	463	
2023	keine Zulieferung	345	3	348	
2024	keine Zulieferung	keine Zulieferung	1	1	
<b>Zu 6.: Mitgliedsbeiträge aufgrund Kooperationsvereinbarung</b>					
2020	7.948,80 €	82.680,00 €	8.236,00 €	98.864,80 €	
2021	9.838,20 €	57.840,00 €	1.160,00 €	68.838,20 €	
2022	7.783,20 €	50.035,00 €	928,00 €	58.746,20 €	
2023	keine Zulieferung	43.286,50 €	348,00 €	43.634,50 €	
2024	keine Zulieferung	keine Zulieferung	116,00 €	116,00 €	
<b>Zu 7.: Einsparungen</b>					<b>Saldo</b>
2020	1.387,42 €	19.337,99 €	21.656,40 €	42.381,81 €	- <b>56.482,99 €</b>
2021	8.124,04 €	50.347,18 €	7.046,04 €	65.517,26 €	- <b>3.320,94 €</b>
2022	12.111,39 €	66.849,97 €	152,83 €	79.114,19 €	<b>20.367,99 €</b>
2023	keine Zulieferung	23.695,50 €	1.209,57 €	24.905,07 €	- <b>18.729,43 €</b>
2024	keine Zulieferung	keine Zulieferung	- €	- €	- <b>116,00 €</b>